

## **Statuten des Klub Langer Menschen Schweiz, Sektion Zürich (KLM ZH)**

### **Begriffsbestimmungen:**

KLM:	Für den deutschen Sprachraum international gebräuchliche Abkürzung für den „Klub Langer Menschen“
KLM Schweiz:	Die Vertretung des „Klub Langer Menschen“ in der Schweiz, inklusive aller zugehöriger Sektionen, Organisationen und Mitglieder
KLM CH:	Abkürzung für den Dachverband aller KLM Sektionen in der Schweiz
KLM BS, KLM BE, KLM ZH:	Abkürzungen für die Sektionen Basel, Bern und Zürich des „Klub Langer Menschen“ in der Schweiz.

**Im folgenden Text schliesst die männliche Form die weibliche mit ein.**

### **Art. 1 Name und Zweck**

1. Unter dem Namen „Klub Langer Menschen Schweiz, Sektion Zürich“ (in der Folge „KLM ZH“ genannt), besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der KLM ZH ist Mitglied im KLM CH.
3. Der KLM ZH vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler Ebene.
4. Der KLM ZH führt Anlässe geselliger, sportlicher, bildender und kultureller Art durch.

### **Art. 2 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Mindestkörperlänge von
  - 180 cm bei Damen
  - 190 cm bei Herrenaufweist.
2. Es bestehen folgende Mitglieder- und Beitragskategorien:
  - Einzel-Mitgliedschaft
  - Partner-Mitgliedschaft
  - Lehrlinge/Studenten-Mitgliedschaft
  - Ehren-Mitgliedschaft
  - Gönner
3. Partner von Mitgliedern können die Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf ihre Körperlänge erwerben.

4. Personen, die sich aktiv um das Gedeihen des Klubs verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des KLM ZH ernannt werden.
5. Personen und Firmen, die sich dem KLM ZH verbunden fühlen, können Gönner werden.
6. Ein Neumitglied wird durch den Vorstand aufgenommen, wenn ein Anmeldeformular eingereicht und der Jahresbeitrag bezahlt ist. Eine nicht aufgenommene Person kann an der Generalversammlung Rekurs einlegen.

### **Art. 3 Rechte und Pflichten**

1. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.
2. Alle Mitglieder des Vereins verfügen über eine Stimme. Zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen bedarf es der Anwesenheit des Stimmberechtigten an der Versammlung. Stimm- und Wahlrechte können nicht delegiert werden.
3. Gönner erhalten alle Publikationen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und nehmen nicht aktiv am Klubleben teil. In der Adressliste werden sie separat von den Mitgliedern aufgelistet.
4. Mit ihrer Mitgliedschaft sind die Mitglieder des KLM ZH berechtigt, an den Anlässen aller KLM Sektionen in der Schweiz, zu gleichen Konditionen teil zu nehmen.
5. An der Delegiertenversammlung des KLM CH vertreten die Delegierten des KLM ZH die Interessen der Mitglieder des KLM ZH. Sie setzen sich zusammen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren gewählten Vereinsmitgliedern.

### **Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann bis 31. Oktober mit Wirkung auf Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt in schriftlicher Form an den Präsidenten des KLM ZH.
2. Ein Mitglied kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand des KLM ZH per sofort ausgeschlossen werden. Es sind dies z.B. Verstoss gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, ungebührliches Verhalten. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit an der Generalversammlung des KLM ZH Rekurs einzureichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Ein Rekurs an die Delegiertenversammlung des KLM Schweiz ist ausgeschlossen.
3. In jedem Fall hat das Mitglied bis zum offiziellen Ende der Mitgliedschaft alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den KLM ZH sowie den KLM CH.
4. Der Verein ist berechtigt, die persönlichen Angaben der Mitglieder auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in seiner internen Kartei fortzuführen.

## **Art. 5            Organe**

1. Organe des KLM ZH sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
  - die Delegierten des KLM Schweiz

## **Art. 6            Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen:
  - dem Präsident
  - dem Sekretär
  - dem Kassier
2. Die Generalversammlung des KLM ZH wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und ernennt einen Vizepräsidenten.
3. Auf Verlangen kommuniziert der Vorstand die Verteilung seiner Aufgaben Kompetenzen und Verantwortungen den Mitgliedern.
4. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen Verträge je mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Verein. Der Kassier zeichnet die finanzielle Aufgaben betreffenden Dokumente im vereinbarten Rahmen allein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, führen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Geschäfte bis zur Einberufung von Neuwahlen, oder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter.
7. Drei Vorstandsmitglieder können den KLM ZH, ohne Wahl durch die Generalversammlung, an der Delegiertenversammlung des KLM Schweiz vertreten.

## **Art. 7            Die Rechnungsrevisoren**

1. Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand, zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **Art. 8            Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist im 1. Quartal abzuhalten. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung verschickt werden.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung

geschieht durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet zunächst das absolute Mehr und ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

3. Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Für die Abänderung der Statuten, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Geänderte Statuten stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegierten des KLM CH. Geänderte Statuten treten durch die Genehmigung der Delegiertenversammlung in Kraft.
5. Falls eine Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist eine weitere ausserordentliche Generalversammlung mit gleichen Traktanden einzuberufen, jedoch ohne Mindestteilnehmerzahl.
6. Eine geheime Abstimmung kann von 5 Stimmberechtigten verlangt werden.
7. Die Befugnisse der Generalversammlung sind insbesondere:
  - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten
  - Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung
  - Kenntnisnahme des Budgets
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Festsetzung der Entschädigung an die Vorstandsmitglieder
  - Statutenrevision
  - Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte
8. Anträge zuhanden der Generalversammlung des KLM ZH können durch Mitglieder des Vereins eingereicht werden. Diese müssen dem Präsidenten 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.
9. Zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

## **Art. 9                    Kommunikation und Publikation**

1. Das Mitteilungsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des KLM Schweiz. Es erscheint mindestens vier mal im Jahr und wird Mitgliedern und Gönnern automatisch zugestellt. Der Abo-Preis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Das Mitteilungsblatt kann gegen Entrichtung eines halben Mitgliederbeitrages auch von Nichtmitgliedern abonniert werden.
2. Der KLM ZH führt eine Mitgliederliste nach formellen Vorgaben des KLM CH.
3. Mit ihrem Beitritt willigen die Mitglieder der Publikation von Bildmaterial und Berichten aus Veranstaltungen des Vereins in allen Medien des KLM ZH, des KLM CH sowie in öffentlichen Medien ein.

Es steht den Mitgliedern frei, von ihrem Sperrrecht gebrauch zu machen, oder eine einmal gegebene Einwilligung teilweise oder ganz zu widerrufen.

#### **Art. 10 Finanzen**

1. Die Einnahmen des Vereins sind:
  - Mitglieder- und Gönnerbeiträge
  - Spenden
  - andere Einnahmen

#### **Art. 11 Mitgliederbeiträge**

1. Mitglieder und Gönner bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe an der Generalversammlung des KLM ZH festgelegt wird.
  - Partner bezahlen je drei Viertel des Mitgliederbeitrages
  - Lehrlinge und Studenten in Ausbildung bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.
  - Gönner bezahlen mindestens den halben Mitgliederbeitrag. Die Gönnerbeiträge für Geschäfte können durch den Vorstand individuell festgesetzt werden.
  - Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.
2. Der Jahresbeitrag pro Person beträgt maximal 100 CHF pro Jahr.

#### **Art. 12 Haftung**

1. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der KLM ZH übernimmt keine Haftung für das Verhalten der Mitglieder anlässlich von Veranstaltungen.

#### **Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung des KLM ZH einberufen.
2. Der Präsident muss eine ausserordentliche Generalversammlung des KLM ZH einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und mit Begründung verlangt.

**Art. 14            Auflösung**

1. Für die Auflösung des KLM ZH sind folgende Bedingungen nötig:
  - Die Auflösung muss an einer rechtsgültig einberufenen Generalversammlung behandelt werden und muss in der Einladung traktandiert sein.
  - Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung des KLM ZH ist das Vermögen an den KLM CH zu überweisen. Dieser hält das Vermögen während 2 Jahren für eine allfällige Neugründung bereit und kann danach darüber verfügen.

**Art. 15            Gerichtsstand**

1. Für Streitigkeiten sind die Gerichte am Wohnort des Präsidenten zuständig.

**Genehmigung und in Kraft treten**

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 20.01.2007 des KLM ZH genehmigt worden. Sie treten durch die Genehmigung der Delegiertenversammlung, am 31.05.2007 in Kraft.

Die Präsidentin



Barbara Ochsner

Die Sekretärin



Astrid Burtscher